

## Anlage 3 – Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

Firmenname: \_\_\_\_\_

Straße Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

– nachfolgend: „**Verantwortlicher**“ –

und

**fino data services GmbH**  
**Universitätsplatz 12**  
**34127 Kassel**

– nachfolgend: „**Auftragsverarbeiter**“ oder „**fino**“ –

## § 1 Verarbeitungsauftrag

- 1.1. Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO. Die vorliegende Vereinbarung gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung, das heißt für sämtliche bestehenden und zukünftig abgeschlossenen Verträge der Parteien, die eine solche Auftragsdatenverarbeitung zum Gegenstand haben.
- 1.2. Die Vereinbarung besteht aus allgemeinen Regelungen für alle Auftragsverarbeitungen und spezifischen Regelungen, welche in gesonderten Anlagen für jeden Einzelauftrag festgehalten werden.
- 1.3. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und auf Weisung des Verantwortlichen.

## § 2 Pflichten und Rechte des Verantwortlichen

- 2.1. Dem Verantwortlichen obliegen insbesondere folgende Pflichten:
  - (a) Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie Wahrung der Rechte der Betroffenen;
  - (b) Unverzögliche Information des Auftragsverarbeiters, wenn der Verantwortliche Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt;
  - (c) Vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters.
  - (d) Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter rechtzeitig über jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung die im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistung steht, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden
- 2.2. Dem Verantwortlichen stehen folgende Rechte zu:
  - (a) Kontrollrechte:
    - (i) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
    - (ii) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

- (iii) Der Auftragsverarbeiter weist dem Verantwortlichen auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.
  - (iv) Sofern für die Ermöglichung von darüber hinaus gehenden Kontrollen durch den Verantwortlichen externe Kosten entstehen, kann der Auftragsverarbeiter diese Kosten auf den Verantwortlichen umlegen. Bevor Kosten entstehen, werden sich die Parteien vorab darüber verständigen, um diese so gering wie möglich zu halten und Prüfungshandlungen gegebenenfalls anzupassen.
  - (v) Sollte seitens des Verantwortlichen über das ohnehin einzuhaltende regulatorische Maß hinaus die Notwendigkeit bestehen weitere Prüfungen beim Auftragsverarbeiter durchzuführen, wird der Verantwortliche alle Kosten und Aufwendungen des Auftragsverarbeiters im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Auskunfts-, Einsichts-, Zutritts-, Zugangs- sowie Weisungs- und Kontrollrechte, die über einen Manntag pro Jahr hinausgehen, tragen.
- (b) Weisungsrechte
- (i) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Verantwortlichen. Der Verantwortliche behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen.
  - (ii) Mündliche Weisungen wird der Verantwortliche unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragsverarbeiter verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen

Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

### § 3 Pflichten des Auftragsverarbeiters

#### 3.1. Technische und organisatorische Maßnahmen

- (a) Beim Umgang mit personenbezogenen Daten haben sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (im Folgenden: TOM) zu treffen, um die Anforderungen nach Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen.
- (b) Die nicht auftragsspezifischen Maßnahmen sind in der Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung „Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO“ beschrieben. Diese Anlage ist Vertragsbestandteil dieser Rahmenvereinbarung.
- (c) Der Auftragsverarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen zur Prüfung zu übergeben. Soweit die Prüfung / ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (d) Sofern auftragsspezifische Maßnahmen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des Verantwortlichen zu vereinbaren sind, werden diese in einer gesonderten Anlage des jeweiligen Vertrags festgeschrieben.
- (e) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

#### 3.2. Mitzuteilende Verstöße

- (a) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Falle von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gem. Art. 33 und 34 DSGVO. Hierzu gehören u.a.
  - (i) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

- (ii) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden
  - (iii) die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und Mitteilung gegenüber dem Verantwortlichen.
  - (iv) die Unterstützung bei Maßnahmen des Verantwortlichen im Falle von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
- (b) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragsverarbeiters zurückzuführen sind, kann der Auftragsverarbeiter eine Vergütung beanspruchen.
  - (c) Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

### 3.3. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

- (a) Der Auftragsverarbeiter hat nur nach Weisung des Verantwortlichen die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
- (b) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (c) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.

### 3.4. Verarbeitung, Kennzeichnung, Trennung und Kopien von Daten

- (a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Verantwortlichen. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für

keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt.

- (b) Der Auftragsverarbeiter sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (c) Der Auftragsverarbeiter wird keine Daten in Privatwohnungen verarbeiten.

### 3.5. Datengeheimnis

- (a) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen sowie dessen Kunden das Datengeheimnis zu wahren. Er verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Verantwortlichen obliegen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrags fort.
- (b) Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (c) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Die Weiterleitung von Daten an Dritte auf Weisung des Verantwortlichen ist nur insofern zulässig, als sie von der Einwilligung des Betroffenen umfasst ist und der Verantwortliche die Einhaltung der Verpflichtungen nach Art. 32 DSGVO durch den Dritten sichergestellt und dem Auftragsverarbeiter nachgewiesen hat oder den Auftragsverarbeiter eine rechtliche Pflicht zur Herausgabe der im Auftrag verarbeiteten Daten besteht (bspw. im Rahmen einer Beschlagnahme durch staatliche Stellen).

### 3.6. Sonstige Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (a) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde zu informieren, soweit sie sich auf den Vertrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde beim Auftragsverarbeiter ermittelt.
- (b) Der Auftragsverarbeiter hat regelmäßig die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung durchzuführen, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.
- (c) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im

Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.

- (d) Der Auftragsverarbeiter hat gegenüber dem Verantwortlichen eine Hinweispflicht in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.
- (e) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen
- (f) Der Auftragsverarbeiter hat die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, insbesondere für
  - (i) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
  - (ii) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
- (g) Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 2 bis 5 DS-GVO über alle vom Verantwortlichen übertragenen Verarbeitungen.

#### **§ 4 Subauftragsverhältnisse**

##### 4.1. Haupt- und Nebenleistungen:

- (a) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen.
- (b) Nicht zu den Hauptleistungen gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, sonstige Infrastrukturdienstleistungen, Post und Kurierdienste, Transportdienstleistungen, Sicherheits- und Reinigungsdienste sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Dies gilt ebenso bei einer rein technischen Wartung, die nicht zu einer Qualifikation als Auftragsverarbeiter und einer Anwendung von Art. 28 DSGVO führt.
- (c) Ist Auftragsgegenstand der (Fern-)Wartung der Umgang mit nicht anonymisierten oder pseudonymisierten und damit direkt erkennbaren personenbezogene Daten, insbesondere IBAN, BIC, Vorname und Name und oder strukturierten Datensätzen mit personenbezogenen Daten, so handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

- (d) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 4.2. Der Auftragsverarbeiter darf sich zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Dritter (Subauftragsverarbeiter) bedienen.
- 4.3. Vor Hinzuziehung weiterer oder Ersetzung aufgeführter Unterauftragsverarbeiter informiert der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform.
- 4.4. Der Verantwortliche kann gegen die Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch nicht länger als 2 Wochen – aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund – gegenüber der vom Auftragsverarbeiter bezeichneten Stelle Einspruch erheben. Erfolgt kein Einspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Bei unberechtigtem Einspruch kann es zu entsprechenden Verzögerungen bei der Erbringung der Leistung nach dem Hauptvertrag kommen. Für eine aus einem unberechtigten Einspruch resultierende Einschränkung der Vertragsleistungen ist der Auftragsverarbeiter nicht verantwortlich.
- 4.5. Hat der Verantwortliche aufgrund eines wichtigen datenschutzrechtlichen Grundes berechtigt Einspruch gegen einen Unterauftragsverarbeiter erhoben und ist eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien auch auf anderem Wege aufgrund von wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, steht den Parteien ein Sonderkündigungsrecht zu.
- 4.6. In Ausnahmefällen ist auch eine nachträgliche Einigung zwischen den Parteien möglich. Der Auftragnehmer hat den Verantwortlichen in diesem Fall unverzüglich über den Einsatz eines Unterauftragsverarbeiters zu informieren.
- 4.7. Der Auftragsverarbeiter trifft mit dem Subauftragsverarbeiter eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO. Des Weiteren stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subauftragsverarbeitern gelten. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Subauftragsverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- 4.8. Dem Verantwortlichen sind beim Subauftragsverarbeiter Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung und des Art. 28 (2-4) DSGVO einzuräumen. Der Auftragsverarbeiter wird auf Verlangen des Verantwortlichen eine Kopie des Subauftrages zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

## **§ 5 Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters**

Beim Auftragsverarbeiter ist als Datenschutzbeauftragter



Stephan Blazy & Dr. Kevin Marschall (Stellvertreter)  
Universitätsplatz 12  
34127 Kassel  
E-Mail: [privacy@getmyinvoices](mailto:privacy@getmyinvoices)

benannt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Vertragsdauer**

- 6.1. Die Dauer des Auftrags (Laufzeit) sowie die Bedingungen für seine Beendigung ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Bestehen mehrere Verträge so gilt diese Rahmenvereinbarung bis zum Ablauf des Vertrages mit der längsten Laufzeit.
- 6.2. Der Verantwortliche kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter den Zutritt des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert.

## **§ 7 Haftung**

- 7.1. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.
- 7.2. Macht eine betroffene Person gegenüber einer Partei Schadensersatzansprüche wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend, so hat die beanspruchte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren.
- 7.3. Werden Ansprüche von Betroffenen, deren Daten verarbeitet werden, gegenüber dem Verantwortlichen wegen unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung geltend gemacht, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Sachaufklärung und bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen.
- 7.4. Sofern der Verantwortliche etwaige Ansprüche ohne Erlaubnis des Auftragsverarbeiters anerkennt, ist der Rückgriff auf den Auftragsverarbeiter ausgeschlossen.

## **§ 8 Sonstiges**

- 8.1. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Verantwortlichen abzustimmen.
- 8.2. Jeder Ergänzung und/oder Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform oder der einfachen elektronischen Signatur. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Regelung.
- 8.3. Das Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB wird im Falle von Vertrags-/Leistungsstörungen ausgeschlossen.

- 8.4. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen über einen möglichen Insolvenzfall informieren.
- 8.5. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 8.6. Es gilt die im übergeordneten Vertrag vereinbarte Rechtswahl. Sofern dort keine Regelung vereinbart wurde, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.7. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der beklagten Partei.
- 8.8. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel zulässigerweise wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für Lücken in diesem Vertrag.

Nachfolgende Anlagen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrags

- Konkretisierung Auftragsinhalt
- Unterauftragsverarbeiter/Subdienstleister
- Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

Auftragsverarbeiter: fino data services GmbH

Kassel, 16.04.2020

Ort, Datum

Björn Kahle

Name

*Björn Kahle*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Verantwortlicher

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Unterschrift